
Verein der Freunde und Förderer der Marienkapelle Simonskall e.V.

Satzung

errichtet am 13.12.2010/23.02.2011 (AG Düren, VR 2284/2011)

Präambel

Vor mehr als 250 Jahren feierten die Einwohner von Simonskall erstmals Gottesdienste in ihrem Ort. Am 22.07.1741 gewährte Generalvikar Franz Caspar von Franken-Siersdorf dem Thomas Scholl eine Hauskapellen-Berechtigung, auch für die anderen Einwohner des Ortes. Die Kapelle befand sich in einem dafür eingerichteten Raum im ersten Stock über der Einfahrt in der „Simonskaller Burg“. Diese Hauskapellen-Berechtigung wurde 1869 von Erzbischof Paul Melchers wieder verlängert, am 28.04.1917 nochmals bestätigt und im wesentlichen gemäß den alten Bestätigungen genau umgrenzt.

Die engen Platzverhältnisse in der Burg und der Wunsch, ein eigenes Kirchlein in Simonskall zu haben, führten am 17.10.1930 zur Gründung des „Kapellenbauvereins Simonskall“. Sprecher und großer Förderer des Vereins war Carl Hamel aus Düren, Verleger der „Dürener Zeitung“. Am 01.02.1934 genehmigte das Bischöfliche Generalvikariat in Aachen den Bau einer Kapelle auf einem von der Familie Scholl geschenkten Grundstück. Nach der Grundsteinlegung am 19.08.1934 durch Dechant August Offermann aus Simmerath wurden am 07.04.1935 die beiden gestifteten Glocken geweiht und am 16.06.1935 der Altar durch Bischof Dr. Josef Vogt konsekriert. Der Kapellenbauverein Simonskall wurde am 30.01.1939 durch die Geheime Staatspolizei aufgelöst.

Die durch Kriegseinwirkung beschädigte Marienkapelle wurde im Sommer 1952 wieder instandgesetzt. Im Herbst 1977 erfolgte die Renovierung des Innenraumes der Kapelle. Ende Juni 1982 besuchte Bischof Dr. Klaus Hemmerle im Rahmen einer Dechantenkonferenz die Kapelle.

75 Jahre nach der Fertigstellung des Kapellenbaus bildete sich im Januar 2010 in Simonskall ein überkonfessioneller „Freundeskreis Marienkapelle“, der im Jubiläumsjahr Konzertveranstaltungen und Spendensammlungen durchführte, um mit deren Erlös die dringend notwendige Kapellendach-Sanierung durchführen zu können. Die Dachsanierungsarbeiten sind mittlerweile abgeschlossen und bezahlt. Die Innensanierung der Kapelle einschl. Anschaffung einer neuen Bestuhlung soll im kommenden Jahr 2011 beginnen.

Die Unterhaltung der Marienkapelle wird auch zukünftig Geldmittel erfordern, die die katholische Kirchengemeinde St. Josef Vossenack nicht alleine erbringen kann.

Deshalb sollen die Aktivitäten des Freundeskreises von dem überkonfessionellen „Verein der Freunde und Förderer der Marienkapelle Simonskall“ fortgeführt werden – als Nachfolger des vor 80 Jahren gegründeten Kapellenbauvereins.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zeichen des Vereins

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Marienkapelle Simonskall". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab der Eintragung wird dem Namen der Zusatz „e.V.“ beigefügt.

Der Verein hat seinen Sitz in Hürtgenwald-Simonskall. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein hat folgendes Vereinszeichen:



§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Ausgestaltung der Kapelle „St. Mariä Himmelfahrt“ in Hürtgenwald-Simonskall - nachfolgend Marienkapelle genannt - soweit es die finanziellen Mittel erlauben. Die Kapelle soll in einem würdigen Zustand erhalten bleiben, der es ermöglicht, dort Gottesdienste abzuhalten.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Hand- und Spanndienste sowie durch die Beschaffung der finanziellen Mittel für die Erhaltung und Ausgestaltung der Marienkapelle.

Weiterhin ist es Aufgabe des Vereins, bei den Mitgliedern und in der Dorfgemeinschaft die aktive Mitgestaltung des kirchlichen und gemeinschaftlichen Lebens in Simonskall zu fördern.

Dazu zählen auch die Durchführung von Kapellen- und Dorffesten, Konzerten, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen in der Kapelle, die mit dem sakralen Charakter der Kapelle im Einklang stehen.

§ 3 Zusatzbestimmungen zum Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ferner selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eigentümer der Kapelle

Eigentümer des Grundstückes und der auf ihm stehenden Marienkapelle einschl. Treppenaufgang ist die katholische Kirchengemeinde St. Josef in Hürtgenwald-Vossenack.

Alle Rechte und Pflichten aus dem Eigentum an dem Kapellengrundstück - insbesondere die Verkehrssicherungspflicht - obliegen deshalb der Kirchengemeinde St. Josef.

§ 5 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu tatkräftiger Mitarbeit und nachhaltigen Unterstützung an der Verwirklichung der vorgenannten Vereinszwecke bereit erklärt. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Jedes Mitglied ist zur Loyalität gegenüber dem Verein verpflichtet.

Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

Lehnt der Vorstand die Mitgliedschaft ab, so kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vereins leisten mindestens den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod,
- durch schriftliche oder protokollierte Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, wenn sie spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingereicht worden ist, durch Streichung aus der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied den Beitrag mindestens zwei Jahre nicht gezahlt hat oder unbekannt verzogen ist,
- durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss kann auf Antrag des Vorstands erfolgen, wenn ein Mitglied offensichtlich den Interessen und der Satzung des Vereins zuwider gehandelt hat oder wenn aus einem anderen Grunde seine Mitgliedschaft für den Verein nicht tragbar ist.

Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer, schriftlicher Abstimmung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu verschaffen.

Der Jahresbeitrag ist jeweils spätestens bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat kein Mitglied Recht auf materiellen oder finanziellen Schadensersatz gegenüber dem Verein.

§ 6 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung uneingeschränkt stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Allen Mitgliedern steht das Recht auf Berufung der Mitgliederversammlung gemäß § 37 BGB zu, wenn 10% der Mitglieder dies im Zusammenschluss unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Bestrebungen des Vereins zu fördern,
- die Beschlüsse seiner Organe zu beachten,
- das Vereins- und Kirchengeneigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Organ des Vereins.

Sie hat folgende Aufgaben:

- die Wahl des Vorstands mit Ausnahme des jeweiligen Pfarrers der katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Hürtgenwald-Vossenack, da dieser als Vertreter der Kirchengemeinde als ständiges Mitglied anzusehen ist.
- die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen,
- die Entgegennahme und Diskussion des Tätigkeitsberichtes des Vorstands,
- die Entgegennahme und Diskussion des Kassenberichtes,
- die Entgegennahme und Diskussion des Berichtes der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Kassenführers sowie des gesamten Vorstands, auf Antrag der Mitglieder einzeln,
- die Festlegung der Mitgliederbeiträge sowie die Art und Weise von deren Zahlung,
- die Beschlussfassung aller Anträge,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Sämtliche Mitglieder sind mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladung, Aushang an der Kapelle und Bekanntmachung im Gottesdienst in der Kapelle sowie der Pfarrkirche St. Josef, Hürtgenwald-Vossenack, zur Versammlung einzuladen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Bei seiner Abwesenheit leitet der stellv. Vorsitzende die Versammlung.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 10% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen. Die Mitglieder werden in gleicher Weise jedoch mit einer Frist von einer Woche eingeladen.

Die Mitgliederversammlung/außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig, soweit die Satzung nicht bestimmte Anwesenheitsvorschriften macht (§§ 11, 12). Dies ist den Mitgliedern auf der schriftlichen Einladung besonders zur Kenntnis zu geben.

Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden. Bei der Wahl des Vorstands ist geheim abzustimmen. Bei Wahl der einzelnen Vorstandsämter ist bei Stimmgleichheit jeweils ein weiterer geheimer Wahlgang erforderlich. Sonstige Stimmgleichheit hat die Ablehnung des Abstimmungsgegenstands zur Folge.

Die Mitgliederversammlung kann nur beendet werden, wenn keine Anträge im Rahmen der Tagesordnung mehr zur Debatte stehen. Eine Vertagung der Versammlung ist möglich.

Über die Wahlentscheidungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das der Versammlungsleiter und der Schriftführer oder bei dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Vorstands unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen durch Aushang in der Kapelle bekannt zu machen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Personen:

- dem Vorsitzenden*,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden*,
- dem Kassenführer*,
- dem Schriftführer*,
- zwei Beisitzern*,
- dem jeweiligen Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde St. Josef Vossenack als ständiges Mitglied.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenführer. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Ausgenommen ist jeweils der Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde St. Josef Vossenack, der ohne Wahl ständiges Mitglied des Vorstands ist.

Jeweils im Wechsel von zwei Jahren werden der Vorsitzende, der Kassenführer und ein Beisitzer sowie der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und ein Beisitzer gewählt. Bei der ersten Wahl nach Einführung dieses Wahlmodus werden der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und ein Beisitzer nur für zwei Jahre gewählt.

Scheidet ein Mitglied aus irgendwelchen Gründen vorzeitig aus, kann der Restvorstand den freigewordenen Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einem anderen Vorstandsmitglied besetzen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Mitglied davon muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die den Belangen der Satzung sowie anderer Rechtsnormen gerecht werden muss. Die Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen, vom Schriftführer und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und von der jeweils nächsten Sitzung zu genehmigen.

Der Kassenführer handelt gemäß § 30 BGB. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres legt er dem Vorstand und den gewählten Kassenprüfern die Buchführung offen. Er regelt die laufenden finanziellen Verpflichtungen des Vereins. Außerordentliche Zahlungen aus der Vereinskasse bedürfen der Genehmigung durch den Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden.

§ 10 Besondere Gottesdienste

Verstirbt ein Mitglied, so wird für das Mitglied eine heilige Messe in der Kapelle oder in der Pfarrkirche St. Josef zu Vossenack gefeiert.

Für die lebenden und verstorbenen Mitglieder und Wohltäter des Vereins wird jährlich am Festtag „Mariä Himmelfahrt“ (Kapellen-Patrozinium – 15. August) ein Messopfer in der Kapelle oder am darauffolgenden Samstag/Sonntag in der Pfarrkirche St. Josef zu Vossenack gehalten.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des bzw. der zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekannt zu geben. Zur Änderung der Satzung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Soll der Vereinszweck geändert werden, so ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, kann nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen innerhalb eines Monats erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden, die dann auf alle Fälle beschlussfähig ist. Hierauf ist auf der Einladung gesondert hinzuweisen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur von einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, die andere Beschlüsse nicht fasst.

Soll der Verein aufgelöst werden, so ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind.

Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, kann nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen innerhalb eines Monats erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden, die dann auf alle Fälle beschlussfähig ist. Hierauf ist auf der Einladung gesondert hinzuweisen.

Die Versammlung löst den Verein auf, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder einer Auflösung zustimmen.

Der Verein ist auch ohne Versammlungsbeschluss aufgelöst, wenn er durch Austritte oder anderweitiges Ausscheiden nicht mehr wenigstens drei Mitglieder hat und diese Mitgliederzahl innerhalb von zwei Monaten auch nicht wieder erreicht.

Das Vermögen fällt bei Auflösung des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die katholische Kirchengemeinde St. Josef in Hürtgenwald-Vossenack, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorsitzende meldet dem Vereinsregister die Auflösung des Vereins mittels öffentlich beglaubigter Erklärung zur Eintragung an.

§ 13 Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die katholische Kirchengemeinde St. Josef in Hürtgenwald-Vossenack, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die Rechtsgrundlagen des BGB über Vereine und eingetragene Vereine finden Anwendung, soweit die Satzung nicht aufgrund der gesetzlichen Möglichkeiten anderes bestimmt.

Sollten durch Gesetz einzelne Bestimmungen der Satzung rechtsunwirksam werden, so wird dadurch nicht die gesamte Satzung rechtsunwirksam, sondern nur die betreffenden Absätze oder Paragraphen. Diese sind durch die Mitgliederversammlung den neuen gesetzlichen Gegebenheiten anzupassen.


Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 13. Dezember 2010 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 23. Februar 2011 geändert.

Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren ist am 15. März 2011 erfolgt (Registerblatt VR 2284).

Hürtgenwald-Simonskall, den 15. März 2011

Vereinsvorstand:


Berthold Rüttgers
Vorsitzender


Miriam von Agris
stellv. Vorsitzende


Siegfried Bergsch
Kassenführer

* Auch wenn die Vorstandsämter in männlicher Form in dieser Satzung genannt werden, sind Frauen ausdrücklich eingeschlossen.